

STATUTEN

des „Vereins zur Förderung des Bildungszentrums St. Bernhard“

(Version 2012)

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung des Bildungszentrums St. Bernhard**“. Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und seine Tätigkeit bezieht sich auf das Bildungszentrum St. Bernhard.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, unterstützt das Bildungszentrum St. Bernhard. Dieses ist als eine katholische Erwachsenenbildungseinrichtung der Erzdiözese Wien eine Körperschaft öffentlichen Rechts und genießt Gemeinnützigkeitsstatus.

Der Verein bezweckt die Förderung:

1. von Veranstaltungen des Bildungszentrums St. Bernhard zu Spiritualität, Theologie und Gesellschaft, insbesondere auch zu Themen, die Fragen des Zusammenlebens verschiedener Weltanschauungen und Religionen betreffen, sowie
2. von Werbemaßnahmen dafür.

3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a. Einbringung von Programmvorschlägen und Hilfestellung bei deren Umsetzung
- b. Werbung für diese Bildungsvorhaben
- c. Beschaffung von Geldmitteln

4. Beschaffung der Geldmittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a. Eigenaufbringung durch Veranstaltungen
- b. Erträge aus Vertrieb von Unterlagen für die Erwachsenenbildung, etc.
- c. Subventionen und Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Mitteln
- d. Mitgliedsbeiträge

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können einzelne Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, Vereinigungen, Organisationen, Institutionen und Firmen sein.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und besitzen aktives und passives Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

7. Aufnahme in den Verein und Ende der Mitgliedschaft

- a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- b. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten des Vereins nicht entsprechen, mit einfacher Mehrheit ausschließen. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung an das Schiedsgericht gem. Pkt. 14 des Statuts zulässig.
- c. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfer/innen

9. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau mit 14-tägiger Einberufungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- c. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über Anträge
- e. Änderung der Statuten und Beschluss über die Auflösung des Vereins
- f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einberufenen vertreten ist. Sind diese in der erforderlichen Anzahl zur festgesetzten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, zwei Stellvertreter/innen des Obmanns/der Obfrau, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in. Weiters gehört dem Vereinsvorstand der/die Direktor/in und der Rektor bzw. geistliche Assistent des Bildungszentrums St. Bernhard an. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen. Einberufungsfrist beträgt zwei Woche. Die Funktionsdauer des Vorstandes ist drei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11. Obmann/Obfrau und Geschäftsführung

Der Verein wird nach außen hin durch den Obmann/die Obfrau, in seiner/ihrer Verhinderung von seinen/ihren Stellvertreter/innen vertreten. In erster Linie ist für den Verein der Obmann/die Obfrau zeichnungsberechtigt, darüber hinaus aber auch jedes Vorstandsmitglied; in Geldangelegenheiten ist der Obmann/die Obfrau nur gemeinsam mit dem/der Kassier/in zeichnungsberechtigt, oder der Obmann/die Obfrau oder der/die Kassier/in mit je einem anderen Vorstandsmitglied. Der Obmann/ die Obfrau führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz.

12. Rechnungsprüfer/innen

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Diese haben das Recht, in alle Bücher und Aufzeichnungen des Vereins Einsicht zu nehmen, und die Pflicht, darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Bildungszentrum St. Bernhard zu.

14. Schiedsgericht

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie bei Pkt. 7.b. ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.